

BEITRAGS- UND LEISTUNGSREGLEMENT

zum Vorruhestandsmodell für besonders belastete Berufsgruppen mit tiefem Lohnniveau (Valida) von SBB und SBB Cargo

vom 1.5.2015

Stiftung Valida
Hilfikerstrasse 1
3014 Bern

Version 4.0

30.07.2021

Massgebend ist der deutsche Text des Leistungs- und Beitragsreglements Valida.

Die Bestimmungen dieses Reglements gehen allen anderen im Zusammenhang mit dem Vorruhestandsmodell Valida geäusserten Angaben zu den Leistungsansprüchen einer betroffenen Person vor.

Sofern nicht ausdrücklich festgehalten, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie die Bestimmungen in diesem Reglement für beide Geschlechter gleichermassen.

In Ausführung der Statuten der Stiftung Valida und auf der Basis der Vereinbarung Valida erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes "Leistungs- und Beitragsreglement Valida":

A. Allgemeiner Teil

Art. 1 Zweck

Das Beitrags- und Leistungsreglement umschreibt die Zielsetzung und definiert das Beitrags- und Leistungssystem der Stiftung Valida.

Art. 2 Übergeordnete und zugehörige Dokumente

¹ Das Beitrags- und Leistungsreglement basiert auf der Vereinbarung Valida.

² Dazu gehören die Statuten der Stiftung Valida, das Organisationsreglement, das Reglement Reserven und Rückstellungen sowie allfällige weitere der Stiftung zugehörigen Reglemente.

Art. 3 Ziele

Mit dem Vorruhestandsmodell für besonders belastete Berufsgruppen mit tiefem Lohnniveau (Valida) wird den besonderen Belastungen ausgewählter Berufsgruppen Rechnung getragen. Das Valida ermöglicht Mitarbeitenden in besonders belasteten Berufsgruppen mit tiefem Lohnniveau ab 60 Jahren einen finanziell abgedeckten vollständigen oder teilweisen Vorruhestand vor dem angestrebten Pensionierungszeitpunkt mit dem Ziel, die Höhe des künftigen Rentenanspruchs beizubehalten.

Art. 4 Organisation

Die Organisation sowie Aufgaben und Kompetenzen der Organe sind im Organisationsreglement der Stiftung Valida definiert.

B. Geltungsbereich

Art. 5 Geltungsbereich

¹ Dieses Beitrags- und Leistungsreglement gilt für diejenigen Arbeitgeberinnen und Berufsgruppen, die der Vereinbarung Valida gemäss Ziff. 1.3.1 und 1.3.2 unterstehen.

² Weitere Unternehmen oder Berufsgruppen können dem kollektiven Geltungsbereich von Valida unterstellt werden, falls die Zustimmung der Vertragsparteien der Vereinbarung Valida sowie des Stiftungsrats der Stiftung Valida vorliegt.

³ Änderungen im kollektiven oder individuellen Geltungsbereich der unterstellten Arbeitgeberinnen erfolgen durch eine Anpassung der Vereinbarung Valida, Ziff. 1.3.1 und Anhang A oder durch entsprechende Beschlüsse der Vertragsparteien.

C. Finanzierung

Art. 6 Herkunft der Mittel

¹ Die Herkunft der Mittel ist in der Vereinbarung Valida unter Ziff. 2.1 geregelt.

² Die Jahresrechnung der Stiftung ist nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zu führen. Freie Stiftungsmittel entstehen, wenn aus den Einnahmen der Stiftung ihre gesamten Verpflichtungen, inklusive der Bildung allfälliger Reserven und Rückstellungen, erfüllt sind.

³ Aus den Beiträgen der Destinatäre dürfen neben angemessenen Rückstellungen nur die Leistungen gemäss Ziff. 3.2 der Vereinbarung Valida sowie die administrativen Kosten der Stiftung finanziert werden.

Art.7 Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel

¹ Die Stiftung Valida bzw. die mit der Durchführung des Modells betrauten Stellen haben ein Controlling nach folgenden Grundregeln aufzubauen und zu führen:

- a) Es sind sachdienliche Statistiken und Prognosen zum Geltungsbereich Valida zu erarbeiten und zu führen, u.a. über
 - die Bestandesentwicklung nach Alter und Lohn der Mitarbeitenden (insbesondere derjenigen ab dem 55. Altersjahr).
 - die Zusammensetzung der Leistungsbezüger (Alter bei Inanspruchnahme, Berufsgruppen, durchschnittliche Nutzung, Beschäftigungsgradreduktion usw.);
 - die Invalidität und Mortalität der Leistungsbezüger.
- b) Der Finanzfluss (Beitragseinnahmen, Leistungsauszahlungen, Kosten für die Durchführung) sowie der sich daraus ergebende Finanzierungs- bzw. Deckungsgrad sind permanent und systematisch zu überwachen, um die sich aufdrängenden Massnahmen raschestmöglich zu erkennen und bei den Vertragsparteien der Vereinbarung Valida zu beantragen.
- c) Das Controlling hat Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung Valida Beschlüsse bezüglich der Finanzierung sowie der Leistungen des Folgejahres spätestens Ende Juni eines Kalenderjahres fällen und kommunizieren kann.

² Falls bei einer sich abzeichnenden Unterdeckung auf Basis der Grundlagen von Artikel 7 Absatz 1 littera b und c keine anderen Finanzierungsmassnahmen umgesetzt werden, kann der Stiftungsrat die Vertragsparteien der Vereinbarung Valida dazu verpflichten, die statutarische Verpflichtung der Stifter gemäss Artikel 3 Absatz 4 der Stiftungsstatuten in Höhe der sich abzeichnenden Unterdeckung bis zu maximal CHF 11 Mio. einzufordern.

³ Die Stifter können im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

Art. 8 Massgeblicher Lohn

¹ Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem massgeblichen Lohn gemäss Definition in der Vereinbarung Valida Anhang B.

² Die Arbeitgeberinnen sind gehalten, sämtliche Tatsachen, die eine erhebliche Veränderung der Beitragserhebung zur Folge haben (Änderung der Rechtsform, Auslagerung von Berufsgruppen usw.) der Stiftung umgehend mitzuteilen.

³ Neben Lohnangaben kann die Stiftung bei den Arbeitgeberinnen aus statistischen Gründen jährlich Angaben zu ihrer Betriebs- und Lohnstruktur erheben, insbesondere betreffend diejenigen Mitarbeitenden, welche in absehbarer Zeit Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen können.

Art. 9 Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge, die Zahlungsmodalitäten sowie Änderungen der Beiträge und/oder Leistungen sind in der Vereinbarung Valida unter Ziff. 2.2 bis 2.4 geregelt.

² Personen mit Anrecht auf gekürzte Lohnersatzleistungen gemäss Ziff. 3.4.4 der Vereinbarung Valida haben die Beiträge auch zu leisten.

³ Valida Leistungsbezüger mit Teilzeitanstellung haben auf dem Lohn der Teilzeitbeschäftigung die Beiträge auch zu leisten.

D. Leistungen

Art. 10 Grundsätze

¹ Die Leistungen richten sich nach den Grundsätzen gemäss Ziff. 3 der Vereinbarung Valida.

² Die Inanspruchnahme der Lohnersatzleistung ist erstmals per 1. Mai 2016 für anspruchsberechtigte Personen gem. Ziff. 3.4 der Vereinbarung Valida möglich.

³ Die angerechneten Jahre werden vor der erstmaligen Inanspruchnahme einer Valida-Leistung ermittelt und bleiben für die gesamte Leistungsdauer bestehen. Ein Jahr wird als ganzes Jahr angerechnet, wenn mind. 6 Monate im Geltungsbereich Valida gem. Ziff. 1.3.1 der Vereinbarung Valida gearbeitet wurde.

⁴ Der Leistungsbeginn für eine Lohnersatzleistung ist immer der erste Tag des Monats.

⁵ Als leistungsbestimmendes Alter gilt das monatsgenaue Alter zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Lohnersatzleistung. Der frühestmögliche Bezugszeitpunkt ist somit für anspruchsberechtigte Männer und Frauen der Monatserste nach Vollendung des 60. Altersjahres.

⁶ Als massgeblicher Monatslohn (vgl. Ziff. 3.3.1 der Vereinbarung Valida) für die gesamte Bezugsdauer von Lohnersatzleistungen gilt der vor der ersten Inanspruchnahme einer Lohnersatzleistung ausbezahlte Monatslohn (brutto, ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen). Als massgeblicher Monatslohn gilt 1/12 der festen Jahresbezüge gemäss Anhang B der Vereinbarung Valida, unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 8.

⁷ Bei einer weiteren Senkung des Beschäftigungsgrads ist der Lohn gemäss Artikel 10 Absatz 6 massgeblich.

⁸ Unterlag der Beschäftigungsgrad innerhalb der letzten 15 Jahre vor Inanspruchnahme einer Lohnersatzleistung Schwankungen (mindestens 10%), so wird der massgebliche Monatslohn in Ergänzung zu Artikel 10 Absatz 6 wie folgt ermittelt:

- Über den Zeitraum von 15 Jahren wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad ermittelt, indem die Summe der jährlichen Beschäftigungsgrade durch 15 Jahre dividiert wird. Der aktuelle massgebliche Monatslohn gemäss Artikel 10 Absatz 6 wird auf den errechneten durchschnittlichen Beschäftigungsgrad (in Prozenten) umgerechnet.

Der so ermittelte Monatslohn bleibt in Anlehnung an Artikel 10 Absatz 6 für die gesamte Bezugsdauer bestehen.

⁹ Falls der Bezug von Lohnersatzleistungen direkt im Anschluss an die Lohnfortzahlung erfolgt, entspricht der massgebliche Monatslohn dem Monatslohn gemäss Beschäftigungsgrad während der Lohnfortzahlung (ohne Lohnkürzung). Die Beiträge an die Pensionskasse werden dabei nur auf der Reduktion des Beschäftigungsgrades des validen Teils geleistet.

¹⁰ In Abweichung zu Ziff. 3.4.1 d der Vereinbarung Valida wird in Fällen, in denen das Austrittsdatum bei der Arbeitgeberin feststeht, nicht die volle Arbeitsfähigkeit bei Leistungsbeginn vorausgesetzt.

¹¹ Wenn ein Anspruch auf (Teil-)Invaliditätsleistungen besteht, können an deren Stelle keine Valida-Leistungen in Anspruch genommen werden.

Art. 11 Leistungsarten

¹ Die Leistungen der Stiftung Valida werden in Form monatlicher Lohnersatzleistungen (Ziff. 3.3 Vereinbarung Valida) oder als Härtefallersatzleistungen (Ziff. 3.11 Vereinbarung Valida) ausgerichtet.

² Die Stiftung Valida erbringt zusätzlich die Beiträge an die Pensionskasse SBB gemäss Ziff. 3.9 der Vereinbarung Valida.

Art. 12 Lohnersatzleistung, Beiträge an die Pensionskasse SBB

¹ Die Höhe der monatlichen Lohnersatzleistung ist in der Vereinbarung Valida unter Ziff. 3.3 geregelt.

² Die Inanspruchnahme ist möglich aufgrund einer Mindestreduktion des Beschäftigungsgrads gemäss Ziff. 3.3.3 der Vereinbarung Valida. Die Mindestreduktion gilt absolut.

³ Der Auszahlungsmodus der Lohnersatzleistung ist unabhängig vom gewählten Arbeitszeitmodell. Die Lohnersatzleistung für den entfallenden Lohnanteil wird von der Stiftung Valida monatlich in 12 gleichen Teilen ausbezahlt, vorbehältlich einer weiteren Reduktion des Beschäftigungsgrads.

⁴ Die der Lohnersatzleistung zu Grunde liegende Reduktion des Beschäftigungsgrads bleibt bis zur Pensionierung der anspruchsberechtigten Person bestehen. Die einmal gewählte Reduktion des Beschäftigungsgrads kann im Laufe der Anspruchsberechtigung nicht rückgängig gemacht werden. Eine zweite zusätzliche Reduktion des Beschäftigungsgrads ist möglich.

⁵ Auch beim zweiten Reduktionsschritt sind ausschliesslich die Varianten gemäss der Tabelle in Anhang C Vereinbarung Valida möglich. Die Lohnersatzleistung wird dabei unter Anwendung

der zum Zeitpunkt der zweiten Reduktion geltenden Tabellenwerte gemäss Anhang C Vereinbarung Valida neu ermittelt. Die bis anhin erbrachten Lohnersatzleistungen werden angerechnet und können eine Kürzung der neu ermittelten Lohnersatzleistungen zur Folge haben. Die entsprechende Berechnungsformel lautet:

$$(1560\% \times L - R) / m$$

L = Massgeblicher Monatslohn zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme einer Lohnersatzleistung Valida

R = Summe der bis zum Zeitpunkt der Neuberechnung erbrachten Lohnersatzleistungen

M = Restlaufzeit der Überbrückungsrente in Monaten ab Zeitpunkt der Neuberechnung

In jedem Fall erfolgt eine Berechnung durch die Stiftung, welche der anspruchsberechtigten Person die neue Leistungshöhe detailliert eröffnet.

⁶ Die Lohnersatzleistung wird grundsätzlich weder der Teuerung noch allfälligen von den Arbeitgeberinnen beschlossenen Lohnerhöhungen angepasst. Soweit es die finanziellen Mittel der Stiftung Valida erlauben, kann der Stiftungsrat ausserordentliche Anpassungen der Lohnersatzleistungen beschliessen.

⁷ Die Stiftung Valida übernimmt gemäss Ziff. 3.9 der Vereinbarung Valida die Beiträge an die Pensionskasse (PK-Beiträge), die den Beiträgen entsprechen, die auf der Lohnreduktion angefallen wären, gemäss dem Vorsorgereglement der Pensionskasse SBB (ordentliche Spar- und Risikobeiträge Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Beitrag Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten, Beitrag Überbrückungspension sowie allfällige Sanierungsbeiträge). Anpassungen des Reglements bleiben vorbehalten.

⁸ Bezieht der Bezüger einer Lohnersatzleistung von der Pensionskasse SBB anteilig zur Reduktion seines Beschäftigungsgrades vorzeitig BVG-Altersleistungen (Rente oder Kapital), so verfällt die Leistung der PK-Beiträge durch die Stiftung.

⁹ Soweit nichts anderes festgehalten ist, finden alle für die Erbringung von Lohnersatzleistungen geltenden Bestimmungen sinngemäss auch für den Ersatz von PK-Beiträgen Anwendung, vorbehaltlich Anwendung von Ziff. 3.9 der Vereinbarung Valida.

¹⁰ Die Lohnersatzleistungen und PK-Beiträge werden bei Scheidung unverändert weiter ausgerichtet.

Art. 13 Feststellung der Berechtigung, Gesuchstellung

¹ Ziff. 3.4 der Vereinbarung Valida bestimmt die Anspruchsberechtigung für Lohnersatzleistungen.

² Um Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn der Stiftung Valida ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung zu belegen. Ausnahmen sind zu begründen. Dies gilt auch für die Anpassung einer bereits laufenden Lohnersatzleistung, bei nachmaliger Reduktion des Arbeitspensums. Die Leistungspflicht beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Die Arbeitgeberinnen sind verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

³ Die Stiftung Valida regelt die Details der Gesuchstellung mit geeigneten Informationsmitteln zuhanden der Arbeitgeberinnen und der Anspruchsberechtigten.

⁴ Nach Würdigung der Gesuchsunterlagen stellt die Stiftung Valida die Höhe der Lohnersatzleistung abschliessend fest. Ihren Entscheid teilt sie dem/der Gesuchsteller/in und den Arbeitgeberinnen schriftlich mit.

⁵ Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen, ist der Entscheid schriftlich zu begründen.

⁶ Der/die Gesuchsteller/in kann den Bescheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorlegen. Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen, unter Beilage allfälliger Beweismittel.

⁷ Die anschliessende Überprüfung der Bescheide durch die gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.

Art. 14 Gekürzte Lohnersatzleistungen

¹ Anspruch und Höhe der gekürzten Lohnersatzleistungen sind in Ziff. 3.5 der Vereinbarung Valida geregelt.

² Die Kürzung von 1/15 pro fehlendes Jahr gemäss Ziff. 3.5.1 der Vereinbarung Valida bezieht sich auf die Maximalleistung der Lohnersatzleistung gemäss Anhang C.

³ Die Anzahl fehlende Valida-Jahre wird bei erstmaliger Inanspruchnahme einer Valida-Leistung ermittelt und bleibt für die gesamte Bezugsdauer bestehen.

Art. 15 Erlaubte Tätigkeit

¹ Leistungsempfänger/innen können eine selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit gemäss Ziff. 3.6 der Vereinbarung Valida ausüben.

² Ziff. 3.6 der Vereinbarung Valida bezieht sich nur auf das Anstellungsverhältnis mit den unterstellten Arbeitgeberinnen.

³ Für die Einkommensberechnung sind folgende Bestimmungen zu berücksichtigen:

- a) massgebend ist der AHV-pflichtige Lohn der erlaubten Tätigkeit inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung;
- b) als Kontrollperiode gilt immer ein ganzes Kalenderjahr; bei Beginn oder Ende der Lohnersatzleistung im Verlaufe eines Kalenderjahres ist der erlaubte Verdienst pro rata zu rechnen.

⁴ Der Stiftungsrat kann im Einzelfall Ausnahmen zu Ziff. 3.6 der Vereinbarung Valida zulassen, falls Sinn und Zweck des Modells Valida gemäss Ziff. 1.2 der Vereinbarung Valida nicht verletzt wird. Dies betrifft insbesondere die Reduktion der Belastungen und die Schaffung von Voraussetzungen, gesund in den Ruhestand überzutreten.

Art. 16 Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person

¹ Der Stiftung ist Meldung zu erstatten, wenn der/die Bezüger/in einer Lohnersatzleistung vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters invalid wird.

² Wird der Bezüger bzw. die Bezügerin einer Lohnersatzleistung vor Erreichen der Pensionierung krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt.

³ In Abweichung zu Ziff. 3.5.3 der Vereinbarung Valida wird Artikel 10 Absatz 8 auch angewendet, wenn eine anspruchsberechtigte Person vor Inanspruchnahme einer Valida-Leistung teilinvalid wird.

⁴ Die weitere Erbringung der Beiträge an die Pensionskasse SBB erfolgt im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse SBB. Die Stiftung klärt diese Fragen im Einzelfall mit der Pensionskasse SBB.

Art. 17 Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person

¹ Der Tod eines Bezügers / einer Bezügerin einer Lohnersatzleistung ist der Stiftung durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todescheines gebeten.

² Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person regelt Ziff. 3.8 der Vereinbarung Valida.

³ In Umsetzung von Ziff. 3.8.2 der Vereinbarung Valida wird die Lohnersatzleistung zwei Monate über den Sterbemonat hinaus an die Hinterbliebenen nach Abs. 7 erbracht.

⁴ Die infolge verspäteter Meldung zuviel bezahlten Lohnersatzleistungen sind der Stiftung Valida durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten.

⁵ Beim Tod der anspruchsberechtigten Person verfällt der Anspruch auf die PK-Beiträge gemäss Ziff. 3.9 der Vereinbarung Valida per Ende des Sterbemonats.

⁶ Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Lohnersatzleistung bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem Reglement.

⁷ Als Hinterbliebene gelten:

- a) die Ehegattin oder der Ehegatte oder bei eingetragener Partnerschaft die Partnerin oder der Partner und die Kinder des Bezügers/der Bezügerin einer Lohnersatzleistung, welche die Bedingungen von Art. 22 Abs. 3 BVG erfüllen, jeweils zu gleichen Teilen
- b) beim Fehlen von Hinterbliebenen gemäss lit. a) die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, die mit dem Bezüger/der Bezügerin einer Lohnersatzleistung in den letzten fünf Jahren bis zu seinem/ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und Personen, die vom Bezüger/der Bezügerin einer Lohnersatzleistung in erheblichem Masse unterstützt worden sind, jeweils zu gleichen Teilen.

Art. 18 Härtefallersatzleistung

¹ Die Höhe und Berechtigung für Härtefallersatzleistungen sind in der Vereinbarung Valida in Ziff. 3.11 geregelt.

² Ein allfälliger Anspruch auf eine Härtefallersatzleistung sowie deren Höhe wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt.

Art. 19 Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke

¹ Die Leistungen nach diesem Reglement verstehen sich, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, komplementär zu anderen gesetzlichen und vertraglichen Leistungen.

² Die Lohnersatzleistung wird aufgrund einer ermittelten Überentschädigung nach Art. 63 ff. ATSG aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidg. Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt. Hingegen gilt die Lohnersatzleistung als zu meldendes Erstatzeinkommen; im Falle einer erwiesenen Überentschädigung gemäss Art. 69 ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.

Art. 20 Kontrolle und Einstellung einer laufenden Lohnersatzleistung

¹ Mit Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Stiftung Valida.

² Die Stiftung Valida ist berechtigt, zur Feststellung einer angenommenen ungerechtfertigten Lohnersatzleistung bei den Arbeitgeberinnen oder der anspruchsberechtigten Person Auskünfte und Unterlagen (z.B. Lohnausweise) zu verlangen. Bei Feststellen einer ungerechtfertigten Erbringung einer Lohnersatzleistung wird deren Zahlung umgehend eingestellt.

³ Mit Einstellung der Lohnersatzleistung verfällt auch der Anspruch auf die PK-Beiträge.

⁴ Wer zu Unrecht Leistungen der Stiftung Valida erwirkt, hat diese samt einer Verzinsung von 5.0% ab jeweiligem Auszahlungsdatum zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

E. Auszahlungsverfahren, Meldepflicht

Art. 21 Auszahlung, Zahlungsempfänger

¹ Zahlungsempfänger/in der Lohnersatzleistung ist in jedem Fall die anspruchsberechtigte Person; vorbehalten ist Artikel 17 des vorliegenden Reglements.

² Die Lohnersatzleistung wird monatlich per 25. bzw. dem letzten vorangehenden Banktag auf eine von der anspruchsberechtigten Person bezeichneten Zahlstelle (Bank/Post) ausbezahlt. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

³ Von der monatlich ausgezahlten Lohnersatzleistungen können im Auftrag der Sozialpartner oder der PK SBB Mitglieder-, Versicherungsbeiträge sowie freiwillige Sparbeiträge, Zinsen für Hypotheken sowie die Miete der Eisenbahner-Baugenossenschaften SBB an die PK SBB abgezogen werden.

⁴ Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz, der Europäischen Union oder der EFTA. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes oder auf Verlangen werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters bezeichnetes Konto (Bank/Post) in der Schweiz überwiesen.

⁵ Die PK-Beiträge werden der Pensionskasse SBB direkt ausgerichtet. Die Stiftung verhandelt die Zahlungsmodalitäten direkt mit der Pensionskasse SBB.

⁶ Die letzte Lohnersatzleistung wird in dem Monat ausbezahlt, in welchem die Erbringung der Leistung vereinbarungsgemäss endet (Vormonat der Pensionierung).

⁷ Die Auszahlung der PK-Beiträge endet mit der Beendigung der Lohnersatzleistung.

Art. 22 Meldepflicht

¹ Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung Valida umgehend Meldung über alle Umstände zu erstatten, die einen Einfluss auf die Berechtigung auf eine Lohnersatzleistung haben können, insbesondere die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit nach der definitiven Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Ziff. 3.6 der Vereinbarung Valida). Wohnortswechsel oder eine Änderung der Zahlstelle sind der Stiftung Valida innerhalb eines Monats zu melden.

² Bei Verletzung der Meldepflicht kann die Stiftung Valida die Leistungen zurückhalten und eine angemessene Nachfrist ansetzen.

F. Vollzug

Art. 23 Vollzug

Ziff. 4 der Vereinbarung Valida regelt den Vollzug durch die Stiftung Valida.

G. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten und Vertragsdauer

¹ Dieses Reglement tritt per 01.10.2021 in Kraft.

² Die Gültigkeitsdauer dieses Reglements richtet sich nach der Vertragsdauer der Vereinbarung Valida gemäss Ziff. 5.2 der Vereinbarung Valida.

Art. 25 Änderungen dieses Reglements

Änderungen dieses Reglements kann der Stiftungsrat mit Ausnahme der Notkompetenzen gemäss Ziff. 2.4.3 der Vereinbarung Valida nur mit Zustimmung der Vertragsparteien der Vereinbarung Valida ändern.

Beschlossen durch den Stiftungsrat

Bern, den 30.07.2021

Stiftungsrat der Stiftung Valida



.....
(Präsidentin)



.....
(Vizepräsident)